

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

II/D 2 VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE - EG + DG, DACHNEIGUNG 38 - 48 °, BIS 40° SIND 40 cm, BIS 48° SIND 50 cm KNIESTOCK VON OK. ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE, GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER GESAMTHÖHE VON 1,50 m ZULÄSSIG.

MI MISCHGEBIET § 6 BAUNVO

WA WOHNGBIET ALLGEMEIN § 4 BAUNVO

WA	II/D	ART DER NUTZUNG	VOLLGESCHOSSE
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0	ED	OFFENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BESTEHENDE GEBÄUDE - FIRSTRICHTUNG

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) - WINKELBAUTEN ZULÄSSIG
HAUPTFIRSTRICHTUNG BINDEND - SATTELDÄCHER ZWINGEND

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1,00 m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GEMARKUNGSGRENZE

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ABGRENZUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SPIELPLATZ

B. FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

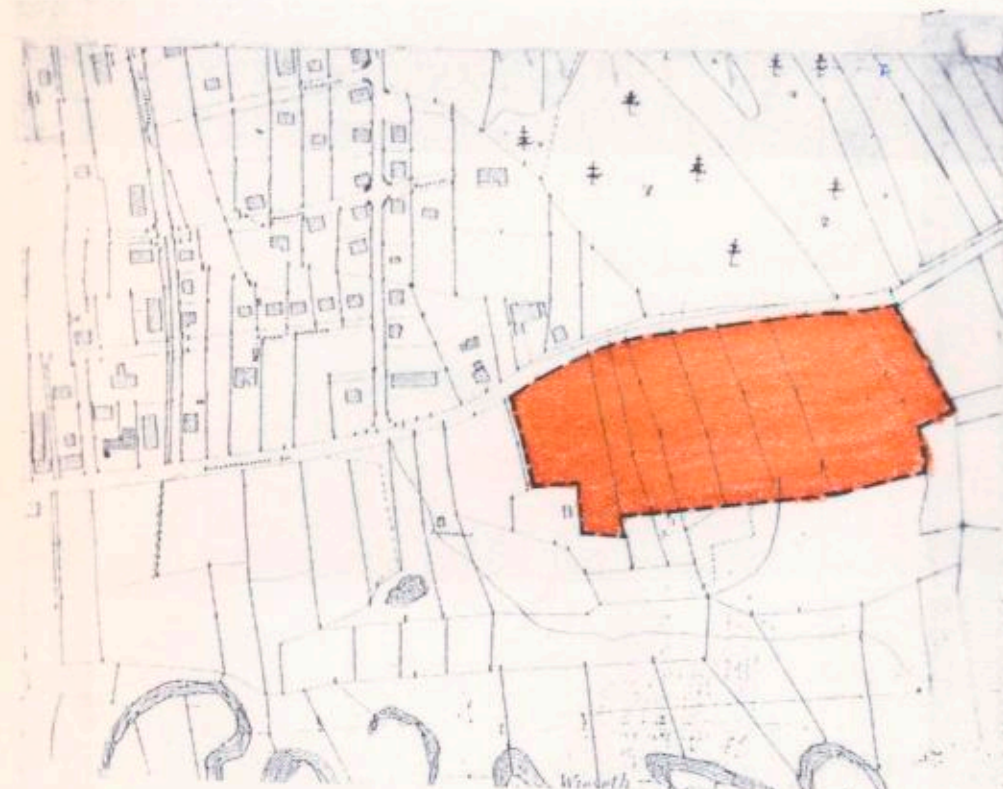
FLURSTÜCKSNUMMERN

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN AUS EINHEIMISCHEN GEWÄCHSEN WIE ZB. HARTRIEGEL, HASEL, HAINBUCH, SALWEIDE, EBERSCHEN USW.

DIE ABLEITUNG VON DACH-UND OBERFLÄCHENWASSER IN ZISTERNEN UND ANSCHLIEßENDE VERWENDUNG ZUR GARTENBEWÄSSERUNG WIRD EMPFOHLEN

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS BAULICHER NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NACH ART. 7 ABS. 5 BAYBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDE AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
3. ENTLANG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN ZÄUNE UND EINFRIEDUNGEN NICHT HÖHER ALS 1,00 m EINSCHL. SOCKELHÖHE VON OK. STRASSE GEMESSEN, ERRICHTET WERDEN. MAUERN UND STACHELDRAHT SIND NICHT ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE NUR AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
4. AUSSER DEN EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN MÜSSEN AUF JEDEM GRUNDSTÜCK BIS SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE MINDESTENS 2 EINHEIMISCHE NADEL- ODER LAUBBÄUME GEPFLANZT WERDEN.
5. UNMITTELBARE ZUGÄNGE ODER ZUFahrTEN ZUR STAATSTRASSE SIND NICHT ZULÄSSIG.
6. DIE VERSIEGELUNG VON PARKPLÄTZEN, STELLPLÄTZEN, ZUFahrTEN UND ÄNDEREN STOFFLICH NICHT BELASTETEN FLÄCHEN IST NICHT ZULÄSSIG.
7. BEI PFLANZUNG VON BÄUMEN IST EIN MINDESTABSTAND VON 2,50 m GEMESSEN VON DER STAMMACHSE BIS ZU DEN KABELTRÄSSEN DES FRÄNKISCHEN ÜBERLANDWERKES UND DER BUNDESPOST EINZUHALTEN. BEI UNTERSCHREITUNG DIESES ABSTANDES WERDEN BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH.



LAGEPLAN M = 1 : 5000

VERFAHRENSVERMERKE

A. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 11.10.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 07.12.89 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15.05.1990 HAT IN DER ZEIT VOM 28.05.1990 BIS 08.06.1990 STATTGEFUNDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 24.07.1990 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.09.1990 BIS 10.10.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



BECHHOFEN, DEN 10.01.1991

(1. BÜRGERMEISTER)

B. DIE GEMEINDE BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11.12.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 11.12.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



BECHHOFEN, DEN 10.01.1990

(1. BÜRGERMEISTER)

C. DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 13.2.91 NR. ...610-71... GEM. § 11 BAUGB GENEHMIGT.



ANSBACH, DEN 05.3.91

(1. BÜRGERMEISTER)

D. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.01.91 GEM. § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN BECHHOFEN, RATHAUS ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEBEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST HIERMIT RECHTSVERBINDLICH.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 SOWIE DES § 214 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.



BECHHOFEN, DEN 07.03.1991

(1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. IX
DER GEMEINDE BECHHOFEN

FÜR DAS GEBIET

GUNZENHAUSENER STRASSE
ÖSTLICH DES BAUHOSES

M = 1 : 1000

GEANDERT: 11.12.1990
GEANDERT: 08.11.1990

BECHHOFEN, DEN 24.07.1990

DER ARCHITEKT :

PÖLLMANN + ADEL
ARCHITECTEN
ANSBACH, DEN 10.02.1991
8809 BECHHOFEN A.D.H.